

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

Die Gemeinden Denklingen, Fuchstal und Unterdießen schließen sich gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz Rechtsform und Rechtsaufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg am Lech.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Denklingen, Fuchstal und Unterdießen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

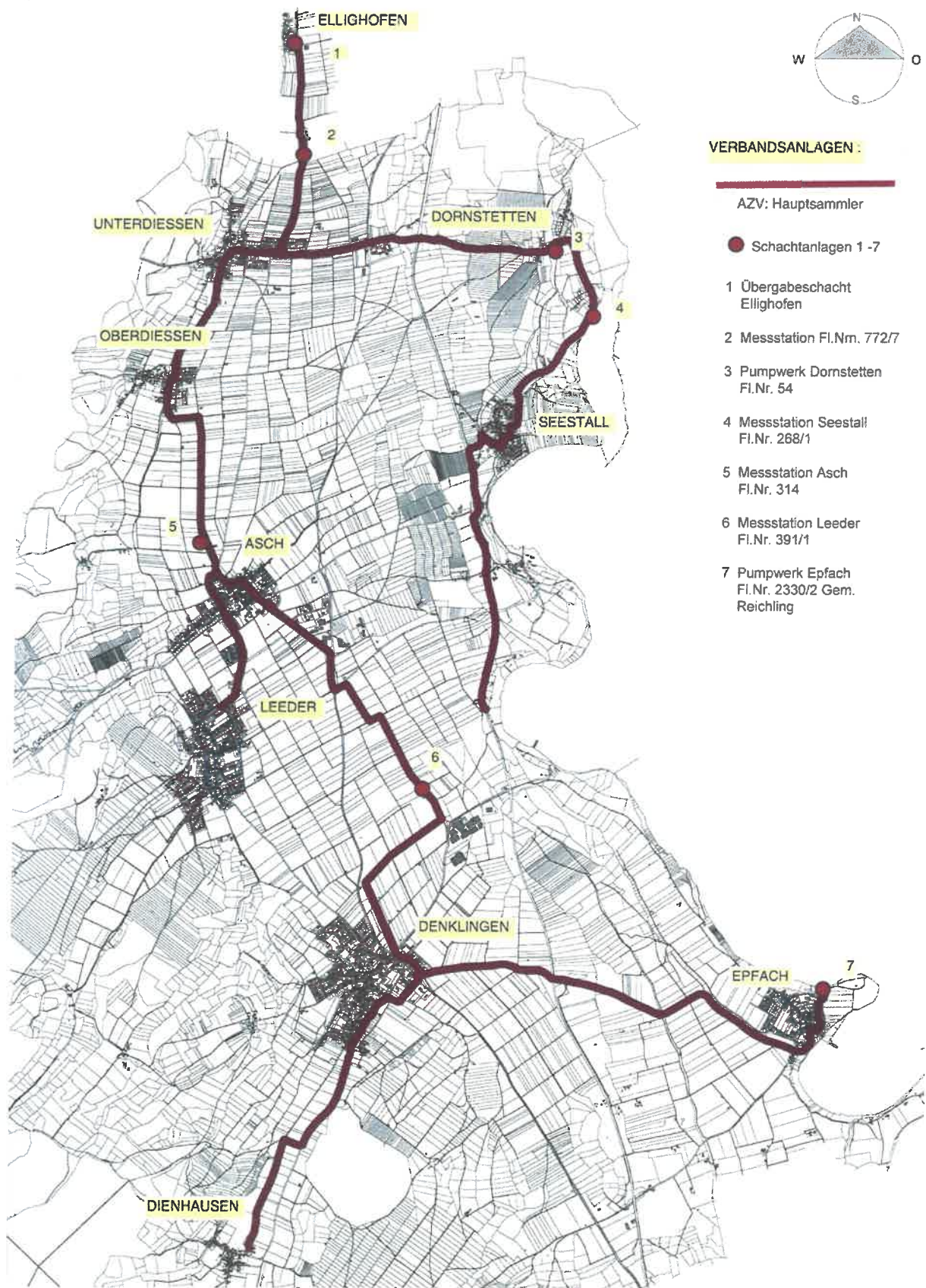
Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im räumlichen Wirkungskreis die Verbandsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

1. der Übergabeschacht Ellighofen,
2. die Messstationen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 772/7 der Gemarkung Ellighofen, 268/1 der Gemarkung Seestall, 314 der Gemarkung Asch und 391/1 der Gemarkung Leeder,
3. die Pumpwerke Dornstetten (Fl.Nr. 54 Gemarkung Dornstetten) und Epfach (Fl.Nr. 2330/2 Gemarkung Reichling),
4. die Verbandskanäle,
5. der Drosselschacht auf dem Grundstück Fl.Nr. 311 der Gemarkung Asch.

Die Lage und Streckenführung der Verbandsanlagen ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



- (2) Der Zweckverband stellt die notwendigen Zuwendungsanträge für die Verbandsanlagen. Die Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband auch die Antragstellung für ihre Entwässerungseinrichtungen übertragen.

- (3) Der Zweckverband hat bei allen Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der jeweiligen gemeindlichen Entwässerungssatzung die Aufgabe, die Ab- und Übernahmeuntersuchungen durchzuführen. Ausgenommen sind die Abnahmeuntersuchungen für die Grundstücksanschlüsse, für die von der Gemeinde ein Abnahmeprotokoll eines Ingenieurbüros vorgelegt wird.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Reinigung und Inspektion folgender Anlagen der Verbandsmitglieder durchzuführen: Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanäle, zugehörige Bauwerke und Grundstücksanschlüsse. Grundstücksanschlüsse in diesem Sinne sind die Leitungen vom Gemeinde- oder Verbandskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Überwachung, Inspektion, Wartung und Reinigung der Pumpwerke der Verbandsmitglieder und der dazugehörigen maschinen- und elektrotechnischen Anlagen inkl. der Mess-, Steuer- und Regeltechnik durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Schadensbehebungen von über 1.500,00 € im Einzelfall und die Übernahme von Abgaben, Versicherungen und Stromkosten o.ä.
- (6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für sich und für seine Verbandsmitglieder ein Grundstücks-, Kanal- und Wasserleitungsinformationssystem und ein Geografisches Informationssystem zu kaufen, zu betreiben und zu unterhalten. Dazu gehört die vermessungstechnische Erhebung der diesbezüglichen Daten, das Bearbeiten und Aufspielen dieser Daten auf die Computersysteme sowie die Softwarepflege und die Schulungen des Personals der Verbandsmitglieder. Die Verträge der Verbandsmitglieder mit dem Vermessungsamt Landsberg am Lech bleiben unberührt.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleibt bei den Gemeinden.
- (8) Der Zweckverband schließt mit der Stadt Landsberg am Lech eine Zweckvereinbarung über die Übernahme und Klärung der Abwässer des Zweckverbandes durch die Stadt. Auf Antrag einer Verbandsgemeinde hat sich der Zweckverband bei der Stadt Landsberg am Lech um eine Erhöhung der Einwohnerwerte zu bemühen.

§ 4a

Weitere Aufgaben

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband folgende weitere Aufgaben:

1. Digitalisierung von Bauleitplänen und Aufnahme in das Geografische Informationssystem
2. Vermessungstechnische Erhebung und Aufnahme in das Geografische Informationssystem von folgenden Anlagen:
 - a. Fernwärmeleitungen

- b. Telekommunikationskabel bzw. -leitungen
- c. Stromkabel
- d. Straßenbeleuchtungsanlagen

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
 - 1. der Versammlung (§§ 6 – 10)
 - 2. dem Vorsitzenden (§§ 11 – 12)
 - 3. dem Prüfungsausschuss (§ 19)
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Versammlung durch Beschluss fest.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Versammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Stellvertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 KommZG).
- (2) Neben den ersten Bürgermeistern entsenden die Gemeinden Fuchstal und Denklingen jeweils 2, die Gemeinde Unterdießen 1 weiteren Vertreter (Verbandsräte). Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- und Wahlzeit.

- (4) Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer Verbandsgemeinde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. Andere Personen können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und alle der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

- (4) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und – soweit erforderlich – der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (2) § 8 Abs. 5 und 6 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9). Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden sein, sie dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder, wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 22.000 €.
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 11.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 22.000 €,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 22.000 €,

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 22.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte ohne Wertgrenze,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung, bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit, die Wertgrenze von 22.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 22.000 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich den Betrag von 22.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

5. bei wiederkehrenden Leistungen, der Abschluss von Verträgen, wenn die Gegenleistung, bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit, die Wertgrenze von 22.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften der Gemeinde Denklingen übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
- (7) Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete der Gemeinde Denklingen im Sinne des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung der Versammlung hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Verwaltung

- (1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
- (2) Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegt der Gemeinde Denklingen. Für die Kosten der notwendigen Sachaufwendungen und für die Personalaufwendungen erhält die Gemeinde Denklingen vom Zweckverband für das Kalenderjahr 2015 eine Pauschale von 16.660,00 €. Dieser Betrag erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung für die unter § 1 TVöD-V fallenden Beschäftigten.

§ 14

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Verband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage (§ 15), eine Schuldendienstumlage (§ 16) und eine Investitionsumlage (§ 17), die alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und deren Fälligkeit in der Haushaltssatzung bestimmt wird.

- (3) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebskostenumlage, Schuldendienstumlage oder Investitionsumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenen Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut. Ergibt sich dagegen ein Fehlbetrag (§ 23 KommHV-Kameralistik), weil der Bedarf an den Umlagen höher gewesen ist, erhebt der Zweckverband Umlagen in Höhe des Fehlbetrages nach dem Umlageschlüssel für das betreffende Haushaltsjahr nach.

§ 15

Betriebskostenumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der gemessenen Abwassermengen umgelegt.
- (2) Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne des Abs. 1 gehören mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 angeführten Ausgaben alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt, soweit sie der Ansammlung der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik dient.
- (3) Es sind für ein Haushaltsjahr die Abwassermengen maßgebend, die im Vorvorjahr gemessen wurden. Dies gilt sowohl für die Festlegung der Betriebskostenumlage in der Haushaltssatzung (§ 14 Abs. 2) als auch für die Gutbringung des Überschusses und die Nacherhebung des Fehlbetrages (§ 14 Abs. 3).

§ 16

Schuldendienstumlage

- (1) Für den Zinsendienst und die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgung von Krediten erhebt der Zweckverband eine Schuldendienstumlage.
- (2) Für die Berechnung des Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage gelten § 15 Absätze 1 und 3 sinngemäß.
- (3) Die aufgrund der Kassenkredite angefallenen Zinsen werden über die Betriebskostenumlage abgewickelt.

§ 17

Investitionsumlage

- (1) Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 87 Nrn. 20 und 21 KommHV-Kameralistik erhebt der Zweckverband eine Investitionsumlage.
- (2) Für die Berechnung des Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage gelten § 15 Absätze 1 und 3 sinngemäß.“

§ 18

Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes oder der Gemeinde Denklingen unterzeichnet werden.

§ 19

Jahresrechnung und Prüfung

(1) (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Versammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 7 und 8 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.

(3) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung statt.

§ 20

Austritt und Auflösung des Verbandes

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 21

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende unter Beteiligung seines Stellvertreters, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verteilungsschlüssel nach § 17 Abs. 3 zu verteilen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 23

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten